

BEKANNTGABE

Geplante Errichtung und Betrieb eines Windparks durch die juwi Energieprojekte GmbH am Standort „Am Sauberg“ auf Gemarkung Engelsbrand, Gemeinde Engelsbrand

Bekanntgabe des Scoping-Termins

Die juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, plant, zur Energieerzeugung und -einspeisung in das örtliche Stromnetz einen Windpark an dem vollständig im Wald gelegenen Standort „Am Sauberg“ auf der Gemarkung Engelsbrand, Gemeinde Engelsbrand, (Flurstück Nr. 622/1) zu errichten und zu betreiben. Geplant sind 2 bauartgleiche Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 5.3-158 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 5,3 Megawatt, einer Nabenhöhe von 161 Metern, einem Rotordurchmesser von 158 Metern und damit einer Gesamthöhe von 240 Metern.

Der geplante Windpark als "Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und (so wie hier) weniger als 20 Windkraftanlagen“ unterliegt einschließlich seiner betriebsnotwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2, Anhang 1 Nr. 1.6.2 Spalte c, Verfahrensart „V“ (vereinfachtes Verfahren) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Für das Vorhaben nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Gestattungen werden mit Ausnahme einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 13 BImSchG von der ggf. zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (hier u. a. Baugenehmigung und ggf. Zulassungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften).

Die juwi Energieprojekte GmbH beabsichtigt, die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 BImSchG zu beantragen. Sie beabsichtigt im Übrigen, von der Möglichkeit einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gebrauch zu machen und die Durchführung einer UVP zu beantragen (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG), was zur Folge haben wird, dass das Genehmigungsverfahren ungeachtet eines Antrags nach § 19 Abs. 3 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV). Von der Zweckmäßigkeit des Entfallens einer UVP-Vorprüfung im Falle einer freiwilligen UVP ist nach derzeitiger Sach- und Rechtslage auszugehen, zumal eine UVP vorliegend nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG ohnehin nicht erforderlich sein dürfte.

Zur Festlegung des Inhalts und des Umfangs der für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen sowie des für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Untersuchungsrahmens findet am

**Donnerstag, den 07. Juni 2018
um 10.00 Uhr im Großen Sitzungssaal (Zimmer 402, 4. OG) des
Landratsamtes Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim**

eine Besprechung (Vorantragskonferenz / Scoping-Termin) nach den §§ 2 Abs. 2 und 2a Abs. 1 - 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) bzw. § 15 UVPG sowie § 19

des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) mit den bzgl. des Vorhabens tangierten bzw. zu beteiligenden Behörden, der Standortgemeinde, den betroffenen Nachbargemeinden sowie den ggf. betroffenen Naturschutzverbänden, Umweltvereinigungen und Naturschutzvereinigungen statt.

Die Besprechung soll dazu dienen, ggf. offene Verfahrensfragen zu klären und auf der Grundlage eines von der Trägerin des Vorhabens in Grundzügen vorgeschlagenen Unterlagenkatalogs / Untersuchungsrahmens Hinweise oder Anmerkungen zum Inhalt bzw. zur Ausgestaltung der Antragsunterlagen sowie zum Umfang der notwendigen Untersuchungen im Rahmen der UVP (z.B. Benennung konkreter Schutzobjekte in der Umgebung des Vorhabens, Benennung spezieller Vorgaben und Richtlinien) vorzubringen zu können.

Die Besprechung (Vorantragskonferenz / Scoping-Termin) ist gemäß § 19 Abs. 2 UVwG öffentlich.

Pforzheim, den 15. Mai 2018

LANDRATSAMT ENZKREIS
- Umweltamt -